

# STADT GREVEN

## BEBAUUNGSPLAN NR.43.4

M.I:500 „MARKTSTRASSE SÜD“ (OST)

### FESTSETZUNGEN

Allgemeine Wohngebiete	WA
Kerngebiete	MK
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. 2 geschossig	II
Zahl der Vollgeschosse (Mindest- u. Höchstgrenze)	II-III
Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	III
Grundflächenzahl z.B. 0.4	0.4
Offene Bauweise / Geschlossene Bauweise	O / g
Baulinie / Baugrenze	—
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	—
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung-zugleich Baugrenze	—
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf-Schule	—
Verkehrsfächen-KFZ-Verkehr	—
Verkehrsfächen-Radwege	RW
Verkehrsfächen-öffentliche Parkflächen	P
Verkehrsfächen-öffentliche Parkflächen in zwei Ebenen-Ebene I mind. 1,20m unter-Ebene 2 mind. 1,20m über Straßenebene	P
Verkehrsfächen-Fußwege und Fußgängerbereiche	—
Straßenbegrenzungslinien	—
Öffentliche Grünflächen, Parkanlage	—
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	—
Erhaltung von Bäumen	—
Flächen für Garagen und Stellplätze	—
Stellplätze	—
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	ST
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	—
-Die zu GFZ d. einzelnen Baugebiete ergibt sich aus dem Produkt von GRZ u.d. Anzahl d. zul. Vollgeschosse. Hierbei darf d. Höchstmaß nach §17(1) BauNVO id.Fv. 15.9.1977 nicht überschritten.	
-Die im Bereich der Arkadensieher-Hinweise zur Erläuterung des Planinhaltes mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen, sind im Erdgeschoß bis zu einer Durchfahrts Höhe von 4,50m als nicht überbaubare Flächen festgesetzt, auf denen Nebenanlagen im Sinne §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die in den Abstandsfächen oder im Bauwuch zulässig sind, ausgeschlossen. Ab der Höhe von 4,50m (I.O.G.) ist eine Bebauung zur Wahrung des Ortsbildes zulässig.	
-Sind bei der Festsetzung von Verkehrsfächen Straßenbegrenzungslinien deckungsgleich mit Baulinien bzw. Baugrenzen, so sind im Bebauungsplan nur die Baulinien bzw. Baugrenzen dargestellt.	
-Gemäß §9 Abs.3 BBauG wird für Kerngebiete festgesetzt, daß nach §1 Abs.7 BauNVO Wohnungen im Erdgeschoß ausnahmsweise zulässig sind ab dem 1. Obergeschoß sind Wohnungen allgemein zulässig -Außerhalb d. überbaub. Baugrundstücke sind Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO sowie baul. Anl., die nach Landesrecht in den Abstandsf., od. Bauwuch zulässig gem. §23 BauNVO ausgeschlossen.	
<b>KENNTLICHMACHUNG GEMÄSS §10 StBauFG</b>	
Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes	
Gebäude oder Gebäudeteile, die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ganz oder teilweise beseitigt werden müssen.	
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS §9(4) BBauG</b>	

### HINWEISE ZUR ERLÄUTERUNG DES PLANINHALTS

Arkade, Durchgang und / oder Durchfahrt	
Parkbuch	
Einfahrt-Ausfahrt / Rampe	
Vordach	
<b>BEGRÜNDUNG (Auszug)</b>	
Teilnahme zur Durchführung der Sanierung nach dem StBauFG	
Erhaltung und Wiederherstellung des Ortsbildes	
Verbesserung der Wirtschafts- und Wohnstruktur	
Sicherung der Ver- und Entsorgung durch die vorgesehenen Straßenführung	

Eine Umlegung gemäß §45 ff BBauG ist vorgesehen

Dieser Plan ist gemäß §2(1) des BBauG vom 23.8.1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 16.7.1975 aufgestellt worden.

Dieser Plan ist gemäß §11 des BBauG (BGBI. I S. 2256) mit Verfügung vom 17.4.1979 genehmigt worden.

Greven, den 16.7.1975

Wahrg. Bürgermeister Averhaus Schriftführer Berling Ratsmitglied  
Recker-Wildenroth stellv. Bürgermeister

Münster, den 17.4.1979

Az. 35.2.1-5.284  
Der Regierungspräsident  
I.A. Richter  
1. Stellv. Baudirektor

Dieser Plan hat gemäß §2a(6) des BBauG vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) in der Zeit vom 28.3.1978 bis einschließlich 28.4.1978 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß §12 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) ist am 15.5.79 (Amtsblatt 12/79 Erscheinungstag 15.5.1979) erfolgt.  
Greven, den 15.5.79

Greven, den 2.5.1978

Der Stadtdirektor  
I.A. Hinz

1. stellv. Bürgermeister  
Becier-Wildenroth

Dieser Plan ist gemäß §10 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) mit Rat der Stadt Greven am 6.2.1979 als **Satzung beschlossen worden.**

**Änderungen**

Greven, den 6.2.1979

Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied  
Wahning Misch Rajdgeld

**Arbeitsgruppe**

**Bauleitplanung**

**Aachen**

Prof. Dr. Ing. A.C. Boettger Architekt BDA AK NW 00983

Dipl. Ing. Robert Riehl Architekt AK NW 07231

Dipl. Ing. Harald Heinz Architekt AK NW 13113

Gerhard Schuster

Cand. Arch. Rolf Leroy

Der Beschluß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 16.7.1975 wurde ortsüblich gemäß §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91/SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 16/75, Erscheinungstag 24.9.1975, bekanntgemacht.

Greven, den 16.7.1975  
Stadtdirektor  
I.A.

(Hinz)

In der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.7.1977 wurde die Teilung dieses Bebauungsplanes mit den Bezeichnungen "Ost" und "West" beschlossen.

Greven, den 4.7.1977

Wahrg. Bürgermeister Schriftführer Berling Ratsmitglied

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Katasterunterlage wird bescheinigt.

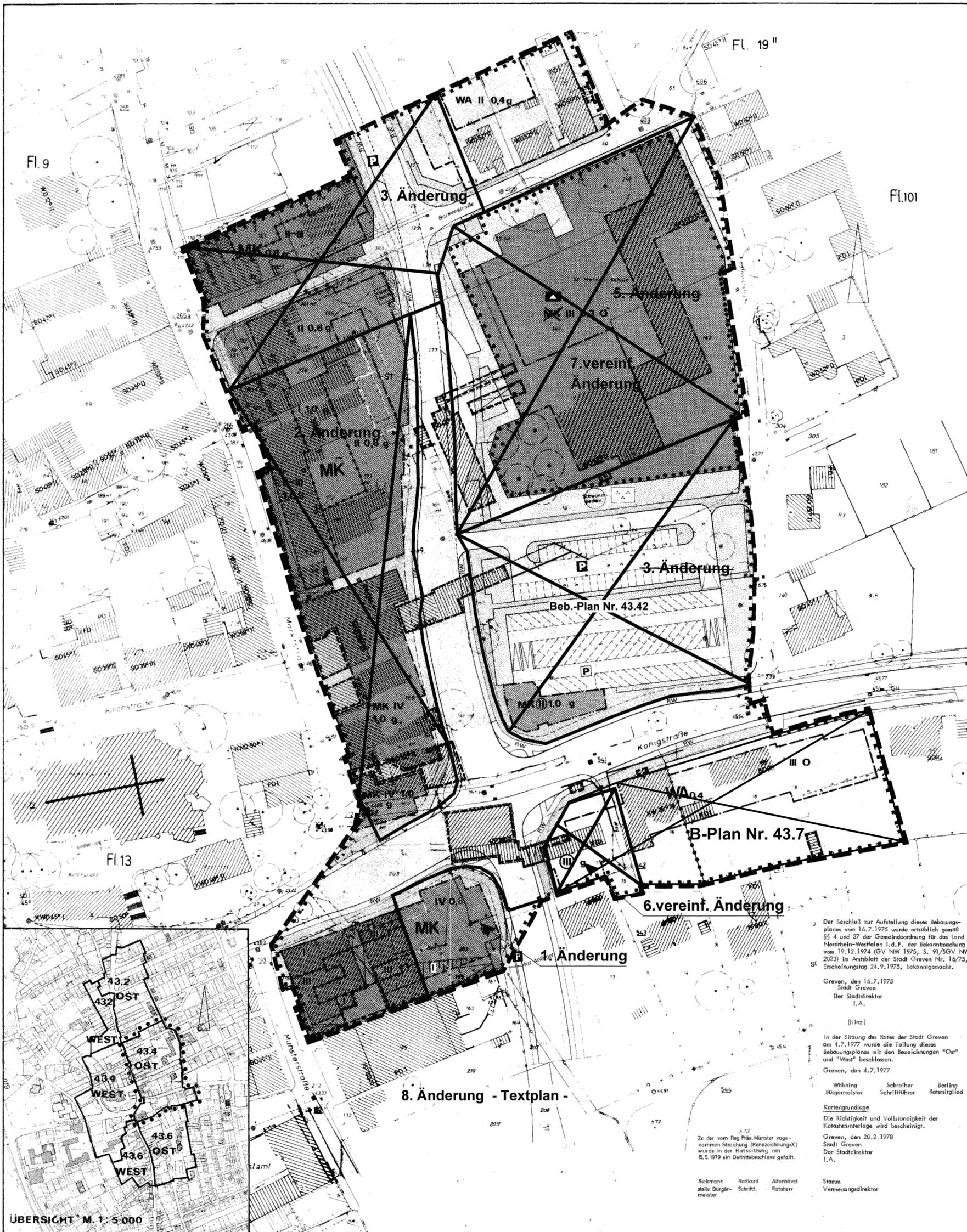
Greven, den 20.2.1978

Stadtdirektor  
I.A.

Stamm Vermessungsdirektor

Zu dem vom Reg. Präs. Münster vorgenommenen Streichung (Kennzeichnung X) wurde in der Ratsitzung am 15.5.1979 ein Betriebsbeschluss gefaßt.

Sickmann Rottkord Altenhövel  
stellv. Bürger- Schrift- Ratsherr  
meister



ÜBERSICHT M. 1:5000